

Ergänzung zum Hygieneplan
Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem
Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19

Schule: Friedrich-Hoffmann-Oberschule Großräschen

Sachstand: 15.10.2020

Inhalt:

1. Infektionsschutz

- Meldepflicht
- Ergänzung des Rahmenhygieneplans
- Persönliche Hygiene

2. Arbeitsschutz

- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Aktualisierung der Dokumentation
- Regelungsbedarf
 - Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und sonstige Räume
 - Lüftung
 - Pausen, Speisenversorgung
 - Sanitärbereiche
 - Reinigungsarbeiten
 - Außengelände, Wegeführung, Flure
 - Gegenstände/Arbeitsmittel
 - Betreuungsgrundsätze
 - Auftreten von Krankheitszeichen
 - Unterricht und Unterrichtsformen
 - Konferenzen und Gremienarbeit
 - Elternkontakte
 - Risikogruppen
 - Schüler als Risikogruppe
 - Schulfremde Personen
 - Erste Hilfe
 - Brandschutz
 - Unterweisung und Unterrichtung
 - Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Aufklärung/ Informationen

1. Infektionsschutz

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Maßnahmen		
Belehrung im Kollegium	05.08.2020	
Belehrungen Schüler	10.08.-14.08.2020	Belehrung
Belehrungen Eltern	10.08.-14.08.2020	Belehrung
Elternbrief	13.03.2020	Brief im Internet veröffentlicht
Elternbrief Hygieneregeln an der Schule	13.08.2020	Brief im Internet
Elternbrief neues Schuljahr	13.08.2020	Brief im Internet
RHP Schule - Erkältungssymptome	13.08.2020	Schaubild Internet

Ergänzung des Musterhygieneplans

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Die vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Hygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Die Schulleiterin / der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen wurde das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise unterrichtet, siehe [Elterninformationsschreiben](#) vom 13.08.2020

Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen* müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.
- Mund- Nasen-Schutz (MNS): textiler -kein medizinischer- MNS als Behelfsmaske, als ergänzende Maßnahme, sofern die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können (z. B. Schülerbeförderung).
Ergänzend können die Schulen/Schulträger über den Schulsozialfonds Notreserven an MNB und/oder MNS vorhalten, um Schülerinnen und Schüler, welche keine funktionsfähigen MNB mitführen (vergessen, verloren, verschmutzt, defekt), die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen. Die Beschaffung von solchen Vorräten entspricht dem Verwendungszweck des Schulsozialfonds.

Mit Inkrafttreten der geänderten Umgangsverordnung gilt die Maskenpflicht verbindlich für alle Personen in unserem Schulgebäude.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz gilt ab dem 12.08.2020 in den Innenbereichen von Schulen, außerhalb des Unterrichts, der Ganztagsangebote sowie der sonstigen pädagogischen Angebote.

[Belehrung](#) erfolgt in jeder Lerngruppe

[Elternmitteilung](#) vom 24.04.2020

[Elternmitteilung](#) vom 13.08.2020

[Elternbelehrung](#) vom 13.08.2020

2. Arbeitsschutz

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Aktualisierung der Dokumentation

Gefährdungsbeurteilung liegt vor: [Sachstand](#) 04.05.2020

Regelungsbedarf

Räume (Gestaltung der Lern-, Lehr- und Arbeitsplätze)

Distanzgebot:

Ist für Schüler im Unterricht in derselben Lerngruppe* aufgehoben

*Lerngruppe: Schüler einer Jahrgangsstufe

Zwischen Schüler/innen und den Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist kein Mindestabstand mehr einzuhalten.

Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.

Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.

Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden. In Fachräumen gilt: Vor dem Verlassen werden die Gegenstände (Tastaturen, Mäuse, Materialien für Experimente, die gemeinsam genutzt wurden, desinfiziert.

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.

Ebenso gilt der Mindestabstand von 1,50 Meter im Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten.

Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z. B. bei vorhandener Theke und auch zur Abtrennung bei mehreren Arbeitsplätzen. Aufstellung einer transparenten Schutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und Verkehrswegen, Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“.

Lüftung

Unterrichtsräume werden regelmäßig und richtig gelüftet.

Die Lüftung erfolgt mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde.

Wenn unterrichtsorganisatorisch möglich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster in einem 20 min-Intervall vorzunehmen.

Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern.

Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

Pausen, Speisenversorgung

Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen.

Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften.

Vor Eintritt und Nutzung der Speisensäle sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.

Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig –mindestens halbstündig– notwendig.

Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbstständig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden.

Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.

Bei der Speisenausgabe und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.

Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System zu erfolgen.

Sanitärbereich

Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen.

Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.

Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Der Reinigungsplan wurde durch den Schulträger angepasst.

Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.

Verantwortlich: Herr Glowaki, Stadt Großbräschen

Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Tablets, müssen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.

Soweit die Reinigung gemeinsam genutzter Arbeitsmittel nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

Die Benutzer sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Außengelände - Pausen

Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.

Für die Pausen werden den einzelnen Lerngruppen verschiedene Bereiche auf dem Schulhof zugewiesen, da versetzte Pausenzeiten an unserer Schule aus organisatorischen Gründen (Fahrschüler) nicht möglich sind.

Durch die Baumaßnahmen ist der Schulhof nur beschränkt nutzbar. Die entsprechenden Bereiche wurden gesperrt.

Sollte abgeklingelt werden, finden sich alle Schüler und Lehrkräfte im Raum der nächsten Unterrichtsstunde ein.

Betretten und Bewegen im Schulgebäude

Betretten der Schule

Beim Betreten der Schule nutzt jede Jahrgangsstufe den ihr zugewiesenen Eingang. Die Eingänge sind entsprechend beschildert, gleiches gilt beim Verlassen der Schule. Bei Raumwechsel sind die entsprechend ausgewiesenen Wege zu nutzen.

Vor Unterrichtsbeginn am Schultag (7:20) können die Lerngruppen nach Anweisung der aufsichtsführenden Lehrkräften das Schulhaus betreten.

Die Lehrkräfte achten dabei auf die Einhaltung der festgelegten Hygieneregeln und auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung.

Regelung bei schlechtem Wetter (Regen oder sehr niedrige Außentemperaturen)

Die zur Aufsicht eingeteilten Lehrer nehmen ab 7:00 ihre Aufsichtspflicht wahr.

Schüler, die vor 7:20 in der Schule eintreffen (Fahrschüler) können sich vor Unterrichtsbeginn in der Aula bzw. in den zugewiesenen Bereichen mit Mund-Nasenschutz in der Schule aufhalten.

Eingangsbereiche, Wartezonen

Vor und nach Schulschluss werden die Schüler beaufsichtigt, dabei wird auf die Einhaltung, der Abstands- und Hygieneregeln geachtet.

Jede Schülergruppe hat einen separaten Ein- und Ausgang.

[Eltern-Schülerinformation](#) vom 13.08.2020

Gegenstände / Arbeitsmittel

Soweit möglich, sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.

Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen.

Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

Betreuungsgrundsätze

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden. Das gilt auch für Beschäftigte während der Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder für andere im Schulbetrieb beschäftigte Personen

Die Schulleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eltern jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres einmalig eine mit Unterschrift dokumentierte Belehrung erhalten, Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken.

[Belehrung erfolgte am 13.08.2020 durch Klassenleiter](#)

Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf.

Beachte: [Ergänzung RHP Schule - Erkältungssymptome](#)

Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schüler umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Unterricht/Unterrichtsformen

Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen* (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen.

*Lerngruppe: Schüler einer Jahrgangsstufe

Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden.

Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden. Auf Chorgesang ist im Unterricht der Schulen zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate zu verzichten. Das Singen im Unterricht in kleinen Gruppen mit größerem Abstand der Schüler voneinander ist bei ausreichend guter Belüftung oder im Freien möglich.

Im Rahmen spezieller Projekte (z.B. „Klasse Musik“) sind Sing- und Bläserklassen unter Einhaltung erweiterter Abstände und einem entsprechenden Raumlüftungskonzeptes möglich. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Fachkonferenz für Musik, Kunst und Theater/Darstellendes Spiel weitere Maßnahmen beschließen.

Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden. Das Hygienekonzept des betreffenden Schulträgers bzw. Sportstättenbetreibers ist zu beachten. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Fachkonferenz Sport weitere Maßnahmen beschließen.

Konferenzen und Gremienarbeit

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Elternkontakte

Der Aufenthalt und Besuch von Erziehungsberechtigten ist auf ein Minimum zu beschränken. Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und/oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen.

Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden

Risikogruppen

Siehe auch arbeitsmedizinischen Empfehlungen für schutzbedürftige Beschäftigte:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mitschutzbeduerftigen.html>

Siehe Mitteilung 18/20 des MBS vom 22.04.2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes

- wurde am 23.04.2020 im Kollegium abgefragt und dem Schulamt weitergeleitet

Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal durch das für Schulen zuständige Ministerium bestimmt.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.

Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.

Schulfremde Personen

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Mund-Nase-Bedeckungen müssen verwendet werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Kontaktlisten

Erste Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.

Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

Unterweisung / Unterrichtung

Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und zu dokumentieren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist allen Beschäftigten anzubieten. Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Betriebsärztin / der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Träger bzw. Arbeitgeber/Dienstherrn geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Der Arbeitgeber/Dienstherr erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Die Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

COVID-19 - Teststrategie des Landes Brandenburg

Testung und Verfahren wurde in der Lehrerkonferenz im August erläutert.

Ärzteübersicht wurde mit der Mail am 12.08.2020 allen Kollegen zur Verfügung gestellt. Berechtigungsscheine haben alle Kollegen erhalten.

Aufklärung/Information

Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.

Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.

Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.